

Comité = Bericht

über die Bildung eines Gemeinde-Ausschusses für die Stadt Wien zum Gebrauche für die darüber zu pflegenden Berathung.

In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 17. d. M. wurde die Errichtung eines Gemeinde-Ausschusses für die Stadt Wien durch die Wahl der Bürger zu dem Ende angeordnet, um ein regelmäßiges Organ aufzustellen, welches gemeinschaftlich mit den Organen und Mitteln der Regierung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Residenz mitzuwirken, die dazu geeigneten Massregeln vorzuschlagen, die genehmigten zu leiten und die Wünsche der Gemeinde im geregelten Wege zur Kenntniss der Regierung zu bringen hätte, und zugleich aufgetragen, die diesfällige Berathung unter Zuziehung des provisorischen Bürger-Ausschusses zu pflegen und das Resultat anzuzeigen.

Ehe in die Erörterung der diesfälligen Grundsätze eingegangen werden kann, muß bemerkt werden, daß die innere Stadt aus 1218 Häusern besteht, welche 29,764 Einheimische, d. i. hieher zuständige und 26,884 Fremde, d. i. nicht hieher zuständige In- und Ausländer, mithin zusammen 56,648 Einwohner, enthalten und die sämtlichen Vorstädte mit Einschluß der 6 fremdherrschaftlichen, dem Magistrat nicht unterstehenden, eine Häuserzahl von 7558, an Einwohnern aber, und zwar an Einheimischen 214,676, an Fremden 139,023, mithin zusammen 353,699 in sich schließen, so daß sich für die hiesige Residenz eine Zahl von 8776 Häusern, und die einheimische Bevölkerung mit 244,440 Einwohnern, die fremde aber mit 165,907, in Summa 410,347 Einwohnern herausstellen, welche durch den Gemeinde-Ausschuß repräsentiert werden sollen, und demnach bei Konstituierung des Wahlaktes in Betrachtung kommen müssen. Es handelt sich nunmehr vor Allem, wer stimmfähiger Wähler sein soll?

Nach dem Inhalte der Allerhöchsten Entschliessung soll dieser Gemeinde-Ausschuß für die Stadt Wien durch die Wahl der Bürgerschaft errichtet werden.

Dieser Grundlag rechtfertigt sich auch noch durch die Bestimmung dieser Corporation. Es kommen nämlich nebst den Verfügungen über das Stammvermögen dieser Stadt als ein größtenteils durch die Bürger geschaffenes, denselben eigentümliches, vorzüglich noch die Verhältnisse der Hauseigentümer, welche auf den magistratischen Grundbesitz durchgehends, auf den fremdherrschaftlichen aber theilweise Bürger sind, die Interessen der Handels- und Gewerbetreibenden, welche sämtlich Bürger sind, endlich noch alle jene Fragen zu berücksichtigen und theilweise zu regeln, welche zwar auf einzelne freigegebene Beschäftigungen, Fabriks-Unternehmungen u. dgl. Bezug haben, die aber alle nur mit Rücksicht auf den bestehenden Stadtverband ihre befriedigende Lösung finden können, und in Befolgung des obigen Grundsatzes, in dem Anbetrachte auch zu berücksichtigen sind, weil die Bürger, wegen des beständigen Verkehrs mit der übrigen Bevölkerung deren Wünsche und Bedürfnisse genau kennen und daher mit allem Rechte zu erwarten steht, daß nur die, welche sich auf die möglichst festeste Weise an die Stadtgemeinde angeschlossen haben, als dessen Ausdruck hier nur das erlangte Bürgerrecht gelten kann, sowohl im eigenen als mit ihnen verkehrenden Mitbewohnern, nur solche Gemeinde-Ausschüsse wählen werden, die den allseitigen Anforderungen entsprechen.

Diese anscheinende Beschränkung der Zahl der Wähler wird aber dadurch gehoben und rücksichtlich letztere bedeutend erweitert, hiernach aber die Vertretung der hiesigen Gemeindezustände auf eine möglichst breite Grundlage gestützt; wann erzwungen wird, daß es Personen, welche Inländer sind und an der Wahl des Gemeinde-Ausschusses Theil nehmen wollen, aber das Bürgerrecht nicht besitzen, so ferne sie durch ihre Intelligenz, ihre gesellschaftliche Stellung oder durch einen, ihre fortwährende Selbstständigkeit verbürgenden Besitz oder Erwerb sich zur Erlangung desselben qualifiziert darstellen, wie bisher frei gestellt bleibt, um das Bürgerrecht im ordnungsmäßigen Wege anzulangen.

Die Bestimmung, daß bloß die Bürger das Wahlerrecht auszuüben haben, kann der Allgemeinheit der beabsichtigten Vertretung im weitesten Sinne auch aus dem Grunde keinen Eintrag thun, weil es, wie gleich gezeigt werden wird, den benannten Wählern freigestellt bleibt, auch solche Ausschüsse für die hiesige Gemeinde zu wählen, welche zwar nicht das Bürgerrecht, aber doch sonst alle für einen Gemeinde-Ausschuß vorgeschriebenen Eigenschaften ausweisen.

Für die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes spricht noch vorzüglich der Umstand, daß die Auffindung eines sogenannten Census, und rücksichtlich eine Classification der verschiedenen Arten der Wähler, welche den hiesigen bürgerlichen und Gewerbs-Verhältnissen, dann den verschiedenen anderen Beziehungen auf den Stadtverband entsprechen würde, insbesondere mit Bezug auf die Ausweisung der Zuständigkeit sehr schwierig und mit einem weit größeren Zeitaufwande als die dringenden Zeitumstände gestatten, verbunden wäre, abgesehen, daß die wirkliche Wahl und die Kontrolle derselben mit noch weit größeren Hindernissen zu kämpfen hätte, weil doch obige Rücksichten stets beachtet werden müssen.

Ferner ist hier nicht zu übersehen, daß die öffentlichen Organe und Institute ja nach fortbestehen, wie sie waren, daß insbesondere der Bürgerstand noch aufrecht erhalten ist. Daß in Städten auch in Zukunft, wenn die Gemeindevertretungen im Geiste der Zeit regeneriert und rücksichtlich neu konstituiert sein werden, immerhin einzelne Bestimmungen und Abweichungen von den Gemeindeverfassungen auf dem fachen Lande bestehen werden und daß eben nur deshalb die Bürger, d. i. die mit dem Bürgerrechte Theilnehmen sich zum ersten Male öffentlich durch den Wahlaakt erklären sollen, welche Mandatäre ihre Wünsche und Bedürfnisse, die mit denen der ganzen Bevölkerung wohl nur gleichlautend sein dürften, am besten auszusprechen und verwirklichen zu helfen im Stande seien, in welcher Hinsicht sie, wie erwähnt, in ihrer Wahl auf keine Bürger beschränkt sind.

Abgesehen aber von dem so eben aufgestellten Grundsätze, wie er durch die Verhältnisse dieser Stadt gerechtfertigt wird, so stellen sich in Rücksicht der mannigfaltigen Beziehungen, nach welchen sich das bürgerliche Leben bewegt, mehrere Corporationen heraus, welche in dem künftigen Gemeinde-Ausschusse eben mit Bedachtnahme auf ihren wichtigen Einfluß in die hiesigen Zustände, wohl unverkennbar einer eigenen Vertretung würdig erscheinen.

Hier muß vor Allem die Universität, als Repräsentantin des höheren geistigen Wissens, nach ihren verschiedenen Fakultäten vorangestellt werden, und wenn sie gleich nur bestimmt ist, im Gebiete der Theorie die Fackel der Aufklärung weit voraus leuchten zu lassen, um daß die mit der Durchführung praktischer Grundsätze beauftragten Geschäftsmänner sich bei ihr Rathes erholen und so mit dem Geiste der Zeit ebenfalls vorwärts schreiten und die stets gebrechlichen menschlichen Satzungen fortan zu verbessern streben, so wäre doch die Beziehung solcher in den Wissenschaften höchst gebildeter und auch durch Alter und Erfahrung ausgezeichnete Universitätsmitglieder mit dem größten Vortheile verbunden und sonach die Vertretung derselben wohl begründet. Zu dem erfreuen sich deren immatrikulirte Mitglieder schon seit mehr als 100 Jahren bei Erwerbung von liegenden Gütern, die zur hierortigen Jurisdiktion gehören, der Befreiung der Possessions-Fähigkeitstaxe und genießen somit, wenn gleich nicht die vollen, mit dem Bürgerrechte verbundenen Vorzüge, so doch einige Antheile an den bürgerlichen Freiheiten.

In gleicher Weise wichtig stellt sich das politechnische Institut dar, als ein mit der Ausbildung der kommerziellen und industriellen Geschäftsweige betrauter Lehrkörper, der noch weit tiefer seinen Einfluß in das praktische Leben geltend gemacht und in neuerer Zeit mit Recht eine solche Berühmtheit erlangt hat, daß eine Uebergehung desselben nicht möglich ist, ohne die Handels- und Gewerbsverhältnisse selbst weniger hoch zu stellen und zu berücksichtigen.

Was den zweiten bei der in Rede stehenden Bestimmung des Wahlmodus zu besprechenden Fragepunkt anbelangt, nämlich wer wahlfähig, d. i. die Stellung eines Gemeinde-Ausschusses gehörig zu vertreten im Stande sei und rücksichtlich welche Eigenschaften ein solcher an sich wahrnehmen lassen müßte, so kann sich hier schon auf eine breitere Grundlage gefußt werden, da es sich nicht um das erworbene Recht einer Corporation, das, so lange es nicht gesetzlich aufgehoben ist, geachtet werden muß, sondern um ein ganz neues Institut handelt, indem kein Bürger-Ausschuß, sondern ein Gemeinde-Ausschuß für die Stadt

Wien gewählt werden muß, wozu die Eigenschaft eines Bürgers nicht nothwendig ist, so daß sich im Zusammenhalte der Bürgerschaft als einer berechtigten alten Corporation mit dem Gemeinde-Ausschusse als einer zu kreirenden neuen, der scheinbare Widerspruch, daß Jemand wahlfähig, aber nicht Wähler sein kann, von selbst behebt.

Daraus folgt nun die erste Bestimmung, daß zur Wahlfähigkeit das Bürgerrecht eben nicht erforderlich sei.

Dagegen aber läßt sich von demjenigen, welcher hieher nicht zuständig ist, eine aufrichtige Theilnahme an dem Gemeinde-Interesse dieser Stadt und ein inniges Anschließen nicht erwarten, weshalb der zu Wählende zwar kein Bürger, aber doch hieher zuständig sein muß, ohne jedoch gerade im Bezirke des Wählers zu wohnen.

Um einerseits den Wählern rücksichtlich des Alters möglichst freien Spielraum zu gewähren, andererseits aber auch von dem Gewählten die Bürgerschaft einer ruhigen Ueberlegung, Prüfung und Entscheidung der vorkommenden Angelegenheiten zu erlangen, soll das 24. Lebensjahr als Norm angenommen werden und jeder Wahlfähige daselbst bereits überschritten haben, ohne daß die gesetzlich ausgesprochene Großjährigkeit mit Nachsicht der noch fehlenden Jahre, die oft schon im 19. oder 20. Lebensjahre erklärt wird, berücksichtigt würde.

Belangend die Moralität eines derlei Vertreters, so dürfte sich hier mit dem allgemeinen Ausdrücke, daß derselbe die bürgerliche Achtung genießen müsse, nicht begnügt und eine nähere Bezeichnung nothwendig werden.

In dieser Hinsicht wären nun jene, welche wegen was immer für eines Verbrechens oder der schweren Polizei-Übertretung des Diebstahls oder des Betruges oder der Veruntreuung, als der im gemeinen Sprachgebrauche entehrenden, gestraft worden sind, dann Erbdauere von der Wahlfähigkeit auszuschließen.

Eine gleiche Ausschließung hätte auch unter Curatel stehende Personen zu treffen.

Endlich soll der Wahlfähige eine gesicherte Subsistenz haben und hierüber volle Beruhigung gewähren. Männer, welche diese nicht besitzen, können, obgleich sonst mit allen Erfordernissen der Wahlfähigkeit versehen, insofern nicht das unbedingte Vertrauen, welches sie sowohl von ihren Committenten als von den übrigen Ausschuss-Mitgliedern genießen müssen, ansprechen, als nur zu leicht der Verdacht erregt werden dürfte, daß sie bei irgend einer oder der andern Verhandlung mit Rücksichtnahme auf ihren Unterhalt und ihre Subsistenz, deren Sicherstellung wohl die erste Aufgabe eines Menschen ist — sich von dem Wege der Pflicht abwendig machen lassen; überhaupt aber auch nicht die gehörige Zeit haben werden, ihre volle Thätigkeit, wenn sie angesprochen wird, den Gemeinde-Angelegenheiten zu widmen.

Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, welche während der Zeit ihrer Bestellung eine oder die andere obiger Eigenschaften verlieren, hätten ohne weiteres auszutreten.

Belangend die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Ausschüsse, so kommt zu erinnern, daß sich die Zahl der Bürger, wie durch mehrseitiges Nachforschen in Erfahrung gebracht wurde, überhaupt nicht bestimmt ausmitteln lasse und die Erhebung der in jeder Gemeinde und rücksichtlich in jedem Polizei-Bezirke befindlichen sehr langwierig und zuletzt immerhin noch unverläßlich wäre, so daß sich mit Rücksicht auf die bekannte Thatsache, daß auf größeren, mehr bevölkerten Vorstadtkreisen im Durchschnitt die meisten Bürger wohnen, umso mehr für eine Repräsentation auf Grundlage der einheimischen Bevölkerung, auf welche hier wohl nur allein Bedacht genommen werden muß, ausgesprochen werden darf, als diese letztere nebst den Bürgern eine Menge rücksichtswürdiger Volksklassen in sich begreift und ja eben ein Gemeinde-Ausschuß für die Stadt Wien gewählt werden soll, welcher für alle Verhältnisse vorzusehen hat.

Da die einheimische Bevölkerung in der Stadt und in den Vorstädten, wie bereits eingangs erwähnt, zusammen aus 244,440 Individuen besteht, so wäre eine Zahl von 100 Ausschuss-Mitgliedern wohl schon die größte, welche angenommen werden dürfte, und es würde auf 2444 Einheimische ein Vertreter entfallen, wobei vorausgesetzt bleibt, daß die Universität und das politechnische Institut die ihnen zugeordnete Vertretung auch wirksam erhalten.

Die Dauer dieses ganzen Gemeinde-Ausschusses wäre auf 4 Jahre festzusetzen, nach Verlauf welcher Zeit wieder ein neuer und zwar in eben der Art wie der frühere gewählt, dabei aber jeder Ausgetretene wieder wahlfähig erklärt werden soll.

Die Bestimmung eines solchen Zeitraumes dürfte darin ihre Rechtfertigung finden, daß, um sich mit den Gemeinde-Angelegenheiten bekannt zu machen, doch mehrere Jahre erfordert werden, innerhalb dieser Zeit wohl ganz neue Ideen, Wünsche und Bedürfnisse entstehen und sich geltend zu machen wünschen, und daher im Interesse des Allgemeinen eine ganz neue Wahl dringend nothwendig sein dürfte.

Sollte während dieser 4 Jahre die Zahl des ganzen Ausschusses auf was immer für eine Art sich auf drei Viertel der Mitglieder, das ist bei 100 auf 75 vermindern, so wären die zur vollen Zahl abgängigen Mitglieder in gleicher Weise, d. i. von jenen Wahlkollegien für die noch übrige Dauer ihres Mandats zu ersetzen, welche auch die Abgezgangenen gewährt haben.

In dieser Rücksicht dürfte auch von der vorläufigen Wahl der Ersatzmänner abgesehen und die anderweitig beliebte Permanenz dieses Ausschusses in der Art, daß jährlich eine gewisse Zahl ganz austritt und sogleich wieder durch neue Wahl ersetzt wird, als dem Allgemeinen weniger entsprechend erkannt werden, weil hiebei die immerhin mit Aufregung und Umständen verbundene jährliche allgemeine Wahl von 3. B. 25 Mitgliedern vermieden, nebstbei aber die mögliche Bildung einer besondern Klasse im Ausschusse selbst beseitigt wird. — Weit aber die Versammlung des ganzen Ausschusses nur bei besonderen Anlässen nothwendig erscheint, so wäre ein enger, aus dem Viertel der sämtlichen Mitglieder, mithin aus 25 Mitgliedern bestehender Ausschuss aus sich und durch sich selbst für die Dauer eines Jahres zu wählen, welcher alljährlich in gleicher Weise ersetzt, jeder Ausgetretene wieder wählbar werden und die Bestimmung haben sollte, bei den sich häufiger ergebenden oder zeitweise regelmäßig wiederkehrenden Geschäften, in welcher Beziehung ohnehin der Wirkungskreis zurecht festgesetzt werden wird, zu fungieren.

Für den Fall, als ein Mitglied des engeren Ausschusses im Verlaufe des Jahres abgängig wird, ist seine Stelle durch Wahl aus dem Gesamt-Ausschusse zu ergänzen.

Da die Zahl der Ausschuss-Mitglieder groß genug ist, so ist, wie es sich wohl von selbst versteht, die Wahl der Mitglieder zu den ständischen Verhandlungen auch durch diesen Ausschuss und aus demselben vorzunehmen, so wie jedes anderweitige kleinere Comité aus demselben zu bilden, bis in referirter Beziehung anderweitige Bestimmungen rücksichtlich der ständischen Ausschüsse getroffen werden müssen.

Handelt es sich um die Vertheilung der oben angeführten Zahl der Gemeinde-Ausschüsse, so kommt nächst der einheimischen Bevölkerung, bei welcher die schon einmal vorhandene Eintheilung nach Polizei-Bezirken und in dieser wieder die Beobachtung der einzelnen Vorstadtkreise als Basis dienen muß, die Universität und das politechnische Institut als zur Vertretung bestimmt, zu berücksichtigen.

Es wäre nun mit Beobachtung auf die Stellung und die verschiedenen Beziehungen, nach welchen die Universität wirkt, dieser 4 Vertreter, dem politechnischen Institute aber 2 solche zuzuwenden, die sie als Corporation aus ihren Mitgliedern mit Bezugnahme auf ihre Bestimmung und die oben angeführten, jedem Wahlfähigen unerlässlichen Eigenschaften selbst zu wählen hat, wornach auf die eigentliche einheimische Bevölkerung noch 94 Mitglieder einzutheilen sind.

Bei Festhaltung des oberrwähnten Divisors von 2444 Einheimischen und des Dividend von 244,440 Einheimischen wären wohl die Interessen der Haus-Eigentümer, Handels- und Gewerbetreibenden, dann der übrigen einheimischen Bewohner in den Vorstädten in nachstehender Weise gehörig vertreten:



Polizeibezirk	Gemeinden	Anzahl der einheimischen Bevölkerung	Zahl der Ausschüsse	Polizeibezirk	Gemeinden	Anzahl der einheimischen Bevölkerung	Zahl der Ausschüsse	Polizeibezirk	Gemeinden	Anzahl der einheimischen Bevölkerung	Zahl der Ausschüsse
Leopoldstadt	Leopoldstadt	18442	6	Mariahilf	Laimgrube	6536	2	Allervorstadt	Allervorstadt	12780	4
	Jägerzeil	1799	1		Gumpendorf	12139	4		Michaelbapern	1688	1
	Weißgärber	1620	1		Magdalenengrund	967	2		Breitenfeld	3215	1
	Landstraße	19366	7		Windmühle	3193	2	Rosfau	Rosfau	4699	2
	Erdberg	5917	2		Mariahilf	7824	3		Altthann	6311	1
Wieden	30885	12	St. Ulrich	Spittelberg	4023	2	Thury		2388	1	
Hugelbrunn	1112	1		St. Ulrich	5293	2	Himmelfortgrund		2658	1	
Nikolsdorf	1473	1		Neubau	13095	5	Lichtenthal	5482	2		
Wieden	Maglainsdorf	2361	1	Josefstadt	Schottenfeld	15772	5				
	Laurensgrund	478	1		Altlerchenfeld	6492	2				
	Margarethen	5523	2		Strosengrund	1842	1				
	Reinprechtsdorf	648	1	Josefstadt	7364	3					
	Hundsturm	3605	1								
	Schaumburgergrund	2466	1								

Die Stadt mit 29,764 Einheimischen kann nun wohl mit Rücksicht auf die sich besonders wichtig herausstellenden Interessen des Handelsstandes, der Banquiers und Großhändler, dann der Fabrikseigentümer, bei denen sich Besitz und Verkehr im eminenten Grade zeigen, auch nur nach diesen Verhältnissen eine Vertretung finden, und es wären ihre daher statt 12, mindestens 16 Vertreter zuzuteilen, wenn nicht etwa obige Interessen eine noch größere Würdigung finden, wo dann diese Zahl auf 20 erhöht und die diesfällige Ausgleichung in den Vorständen getroffen werden dürfte.

Schließlich dürfte hier rücksichtlich der Vertheilung in obiger Weise noch bemerkt werden, daß deshalb eine besondere Vertretung des Gewerbes- und Handelsstandes, das ist nach den verschiedenen Gremien und Innungen nicht vorgesehen wurde, weil es sich noch nicht um die eigentliche Regulierung des Gewerbestandes handelt, der ja durch seine Vorstände ohnehin repräsentiert wird, sondern um einen Ausschuss der Wiener Gemeinde, welcher, in sofern es sich vor der Hand schon um einzelne dieser Fragen handeln sollte, gewiß vor irgend einer Beratung oder Entscheidung gehört werden wird und muß, und es ist bei dieser Vertheilung auf die Gemeinden die ganz begründete Ansicht festgehalten worden, daß sowohl in der Stadt als in den Vorstädten der Gewerbestand durch seine Wichtigkeit, sei diese durch Zahl, Besitz oder Intelligenz anerkannt, seine Vertretung ohne Anstand erlangen wird.

Rücksichtlich der Art und Weise, wie diese Wahl vorgenommen werden soll, nämlich an welchem Orte, und wie dabei vorzugehen sei, so dürfte der Wahlort für die vier Polizei-Bezirke in der Stadt am Rathhause, in den Vorstädten aber nach den verschiedenen Polizei-Bezirken bei den betreffenden Grundgerichten sein, dagegen es den mit dem Wahlrechte betheilten Corporationen nach geschickter Verständigung überlassen bleiben wird, den Ort und die Art der Wahl ihrer Vertreter, welche wie es sich von selbst versteht, mit den Wahlfähigkeits-Eigenschaften versehen sein müssen, selbst zu bestimmen.

Es muß aber hiebei in der Art vorgefertigt werden, daß Wähler bei den mit einer Vertretung bedachten Corporationen nicht auch, falls sie Bürger sein sollten, in dieser Eigenschaft ihre Stimme abgeben.

Bei diesen Stadt- und Vorstadtwahlen hätte ein Abgeordneter des Magistrats mit einem Aemter im Weissen eines Bürger-Ausschusses, dann eines Gerichtsbeisizers, welcher bei vorkommenden Anständen Auskunft zu geben im Stande wäre, zu fungiren.

Die Wähler hätten sich bei dieser Commission mit ihrer Bürgermatrikel auszuweisen, ihre Stimme in den mitgetheilten Wahlgeldern abzugeben und nach Beendigung der Wahl wäre derjenige, welcher nach Zählung der Stimmenden die absolute Majorität, d. i. mehr als die Hälfte der Stimmenden für sich hat, als gewählt, mit Relation dem Magistrat anzuzeigen.

Nach Beendigung sämtlicher Wahlen wären die Gewählten rücksichtlich ihrer Wahlfähigkeits-Eigenschaften von dem Magistrat und dem provisorischen Bürger-Ausschusse zu prüfen, falls sich kein Anstand

ergeben und der Gewählte diese Stelle anzunehmen sich bereit erklärt hat, letzterer als gesetzlich gewählt anzusehen und die Namen dieser Gemeinde-Ausschüsse bekannt zu machen.

Was endlich die Bestimmung dieses Ausschusses anbelangt, so ist sie vorerst in der Allerhöchsten Entschliessung dahin gegeben, daß derselbe gemeinschaftlich mit den Organen und Mitteln der Regierung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Residenz mitzuwirken, die dazu geeigneten Maßregeln vorzuschlagen, die genehmigten zu leiten und die Wünsche der Gemeinde im geregelten Wege zur Kenntniß der Regierung zu bringen hätte.

Hiernach wäre dieser Weirath angezeigt und notwendig in allen Fällen, wo es sich um Anordnungen und Vorkehrungen zur Erhaltung und Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung handelt.

Derselbe wäre aber auch angezeigt und entstandenen Verhältnissen wegen auch notwendig bei Bestimmung und Feststellung des jährlichen Präliminates und rücksichtlich des städtischen Bedarfs; zur Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung, Censurierung und Ertheilung des Absolutariums, wovon wohl der größte Theil bei Bestimmung des Präliminates besprochen wird, zur Genehmigung von Veräußerungen und zum Erwerbe unbeweglicher Güter oder Gerechtsame, Aufnahme und Garantie von Darleihen, Bewilligung zu Bauten, sofern sie im Präliminare nicht aufgeführt sind und den Betrag von 4000 fl. C. M. übersteigen; zur Bestimmung über organische Veränderungen in der Stadt- oder Gemeinde-Verfassung, zur Controle der in besonderer Berechnung stehenden Wohlthätigkeitsfonds, endlich zur Regelung aller auf die Polizei-Verwaltung einschlägigen Fragen und wie es sich von selbst versteht, zur Bestimmung der Art und Weise, in welcher die neue Stadt- und Gemeinde-Ordnung ausgeführt werden soll.

Bei allen diesen Gegenständen dürfte mit Ausnahme der speciell aufgeführten Selbstbewilligungen der ganze Ausschuss sich beraten.

Die Bewilligung des letzteren aber, so wie das abwechselnde Beisitzen von höchstens vier Mitgliedern bei den Sitzungen, wo Wirtschaftsgegenstände beraten werden, abwechselnd dem engeren Ausschusse vorbehalten bleiben.

Wären diese vier Glieder mit irgend einem Beschlusse des Magistrats nicht einverstanden, so sollte die definitive Beratung über den streitigen Gegenstand unter Zuziehung des ganzen engeren Ausschusses gepflogen werden.

Am Schlusse wäre die Bemerkung nicht zu übergehen, daß dieser nunmehr in gesetzlicher Weise zu Stande kommende Gemeinde-Ausschuss wohl nur in so lange bestehen dürfte, als die neue Gemeinde- und rücksichtlich Stadtordnung, welche sich als dringendes Bedürfnis herausstellt, nicht auch einen andern Wahlmodus bezüglich der Gemeinde-Ausschüsse nöthig machen wird, was bei dem Zustandekommen der letzteren wohl keinem Zweifel unterliegen dürfte.